

Anlage . . . . . Fertigung <sup>1</sup> . . . .  
zum Antrag vom 10. Okt. 1961 gehörig



Erläuterungsbericht  
=====

zum Gestaltungsplan für die Gemeinde D e g e r n a u,  
Landkreis Waldshut - Teilbebauungsplan Ortsmitte.

Im Zuge der neuen Straßenführung soll die Ortsmitte neu gestaltet werden. Im Anschluß an die beiden neuerstellten zweigeschossigen Wohngebäude auf der Westseite der Straße soll dieses Teilstück mit 5 weiteren zweigeschossigen Wohngebäuden ausgefüllt werden.

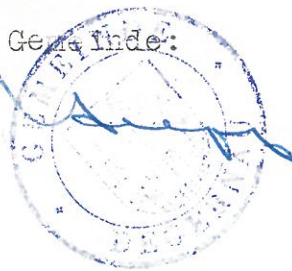
Im Anschluß an den alten Ortskern und am eigentlichen Verkehrsmittelpunkt soll das Rathaus als zweigeschossiges Gebäude mit Walmdach entstehen. Dafür soll das bisherige Rathaus und die angrenzenden Neben- und landwirtschaftlichen Gebäude abgebrochen werden.

Sämtliche Gebäude werden in massiver Bauweise ausgeführt, die Dächer sollen mit engoblierten Falzpfannen eingedeckt werden. Sämtliche Anschlüsse werden wie bisher am Ortsnetz hergestellt.

Die Gebäude sind mit 2 Vollgeschossen auszuführen.  
Die Dachneigung beträgt 42 - 45°.

Die Unterzeichneten bitten die zuständigen Behörden höflich um Erteilung der Genehmigung.

Degernau / Waldshut, den 10. Oktober 1961.



Architekt:

**EMIL LIENHARD, ARCHITEKT**  
**W. LIENHARD DIPL. ING. ARCH.**  
*W. Lienhard*

Erläuterungsbericht

=====

zum Nachtrags-Gestaltungsplan für die Gemeinde D e g e r n a u,  
Landkreis Waldshut, Teilbebauungsplan Ortsmitte.

Durch den Brandfall in der Dorfmitte ist es notwendig geworden, den Teilbebauungsplan vom 10.10.61 geringfügig zu erweitern. Eine Neuaufteilung der Brandgrundstücke mit der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung bedingt eine geringfügige Umstellung zweier Baukörper.

Auf den Strassengrundstücken Lgb.Nr. 18 und 20 entstehen in geschlossener Bauweise 2 Höfe mit einer Dunglege und einem zusammengebauten einstöckigen Nebengebäude. Die im Anschluss daran geplanten zweigeschossigen Wohngebäude sollen in Abänderung des bisherigen Teilbebauungsplanes eine parallele Stellung zu diesem Anwesen erhalten.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bebauungsplanes vom 10.10.61 in Kraft. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass wegen der einmalig schönen Situation des Ortskern der Gemeinde die Bedingungen von Ziffer 4 (Gestaltung der Bauten) eingehalten und die Dächer mit Falzpfannenziegel eingedeckt werden.

Degernau / Waldshut, den 12. Februar 1963

Gemeinde:

*[Handwritten signatures]*  
Welter  
Gornu  
Gammert  
Utz  
Klein



Architekt:

**EMIL LIENHARD, ARCHITEKT**  
**W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH.**  
**WALDSHUT, UNT. HASPELSTR. 40**

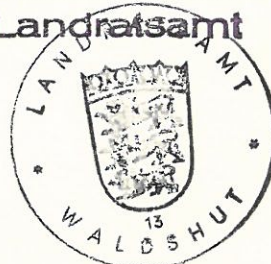
*[Handwritten signature]*

Genehmigt

13. Mai 1963

Waldshut, den \_\_\_\_\_

Landratsamt



S a t z u n g

der Gemeinde Degerau

über den Bebauungsplan Ortschaft

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 29. Juni 1962 den Bebauungsplan für das Gewann Ortschaft als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baufeldplan (§ 2 Ziff. 3)

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Straßen- und Baufeldplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) Straßenlängs- und Querschnitte
- 6) Bebauungsvorschriften

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft



Landratsamt

Genehmigt am 5. Juli 1962  
Waldshut, den

Degerau, den 30. Juni 1962

Bürgermeisteramt

"Textteil des Bebauungsplans  
der Gemeinde D e g e r n a u Kreis Waldshut  
zum Straßen- und Bauflichten- bzw. Gestaltungsplan  
vom 10. Oktober 1961 für das Baugebiet Ortsmitte."

#### 1. Zweckbestimmung des Baugebiets

(1) In dem Baugebiet dürfen nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen oder für öffentliche Einrichtungen bestimmt sind. Gewerbliche Betriebe sind nicht zugelassen.

#### 2. Zulässige Überbauung

(1) Die Überbauung eines Grundstückes (§§ 22 LBO) darf nicht mehr als 25 % der Grundstücksfläche betragen.

#### 3. Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstand

(1) In das Baugebiet ist die offene Bauweise nach Maßgabe des Gestaltungsplans vorgeschrieben.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend. Die Gebäude dürfen nur mit 2 Vollgeschossen in Erscheinung treten.

(3) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von der Nachbargrenze muß mindestens 4 m betragen. Die Summe der seitlichen Grenzabstände muß mindestens 8 m betragen. Ein Mindestabstand von 3 m genügt, wenn der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden von 8 m gesichert ist.

#### 4. Gestaltung der Bauten

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite mindestens 11,- m betragen.

(2) Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände (-Straßenhöhe) bis zur Traufe 6 m - 6,50 m betragen.

(3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

(4) Die Dachneigung muß 42 - 45 ° betragen. Als Dachdeckung sollen engobierte Falzpfannenziegel verwendet werden.

(5) Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr wie 2 Drittel der Gebäudelänge erreichen und sind mit dem gleichen Dachmaterial einzudecken. Die sichtbaren Gaubenflächen sind mit dunklem Eternitschiefer oder Schindeln zu verkleiden.

(6) Schornsteine sollen in der Regel in der Firstlinie oder deren Nähe aus dem Dach geführt werden.

## 5. Garagen

(1) Garagen sollen als einstöckige Anbauten mit Flachdach möglichst hinter der Baufluchtlinie angebaut werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219)

## 6. Verputz und Anstrich der Gebäude

(1) Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens ein Jahr nach Rohbauabnahme entsprechend den Bedingungen des Baubescheid zu verputzen. Auffallende Farben dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Baupolizeibehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.

(3) Die einzelnen Gebäude sind in Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

## 7. Einfriedigungen

Einfriedigungen in festen Material sind nicht gestattet zulässig ist nur die Anpflanzung von Bodenständigen Stauden bzw. Hecken.

## 8. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude - nach Möglichkeit - als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

## 9. Entwässerung

(1) Häusliche Abwässer sind in die vorgesehene Kanalisation abzuleiten, die zur Zentralkläranlage führt.

(2) Für die Entwässerung der Bauten, die vor Fertigstellung des Ortskanalnetzes errichtet werden, ist im Einzelfall ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Auch diese Bauten sind nach Fertigstellung des Ortskanalnetzes entschädigungslos an dieses Netz anzuschließen.

### 10. Planvorlage für Baueingaben

- (1) Neben den üblichen Unterlagen kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen und Geländeschnitte verlangt werden, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.
- (3) Die Baupolizei kann ferner verlangen, daß die Umrißlinien der Bauten in der Natur durch Stangen, Latten usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Gebäude im Gelände möglich ist.

Degernau/Waldshut, den 10. Oktober 1961.

Gemeinde:

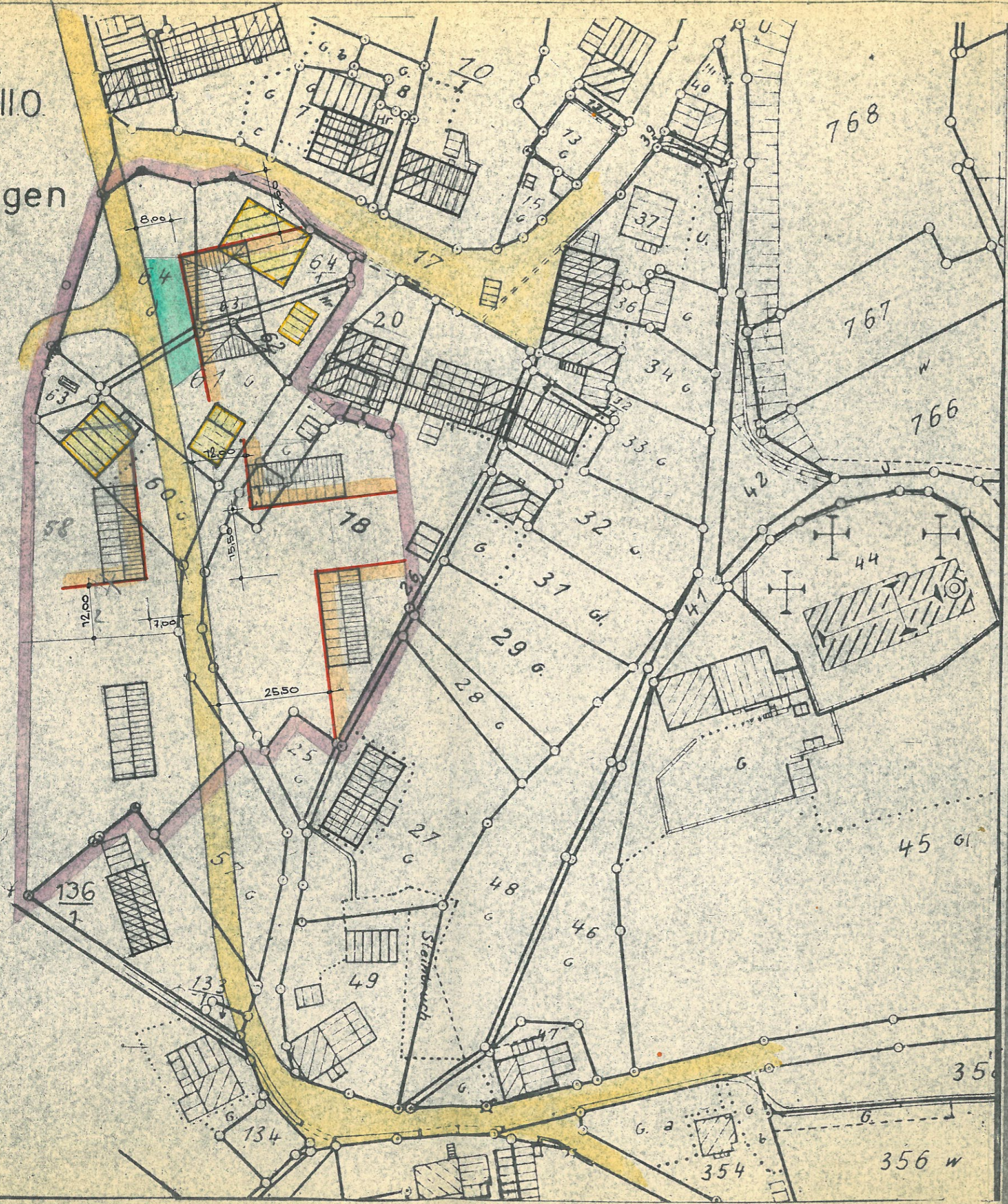


Architekt:

**EMIL LIENHARD, ARCHITEKT  
W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH.  
WALDSHUT UNT. HASPELSTR. 40**

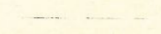


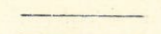


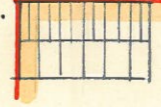
*W. Lienhard*

str. 110  
28  
ingen



ANLAGE 2 FERTIGUNG 1  
ZUM ANTRAG VOM 10.10.61 GEHÖRIG

ERLÄUTERUNGEN

-  NEUFESTZUSTELLEND E STRASSENFLUCHT
  -  NEUFESTZUSTELLEND E BAUFLUCHT
  -  BESTEHEND E GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  -  VORGESCHLAGEN E GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  -  GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
  -  ÖFFENTLICH E STRASSENFLÄCHEN
  -  NEUE GEBÄUDE
- 2 geschosse 42-45°*

GEMEINDE DEGERNAU  
TEILBEBAUUNGSPLAN  
ORTSMITE  
STRASSEN- UND BAUFLUCHTENPLAN

DEGERNAU | WALDSHUT, DEN 15. IX. 1961

DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

EMIL LIENHARD, ARCHITEKT  
W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH.  
WALDSHUT, UNT. HASPELSTR. 40

*W. Lienhard*

1:1000

ANLAGE 1 FERTIGUNG 1 ZUM ANTRAG VOM 10.10.61 GEBÜDIG

ERLÄUTERUNGEN

- NEUFESTZUSTELLENDEN STRASSENFLUCHT
- NEUFESTZUSTELLENDEN BAUFLUCHT
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
- NEUE GEBÄUDE



*2 geschossig, 42-45*

*2 geschossig, 42-45*

GEMEINDE DEGERNAU

TEILBERAUNGSPLAN

ORTSMITTE

GESTALTUNGSPLAN

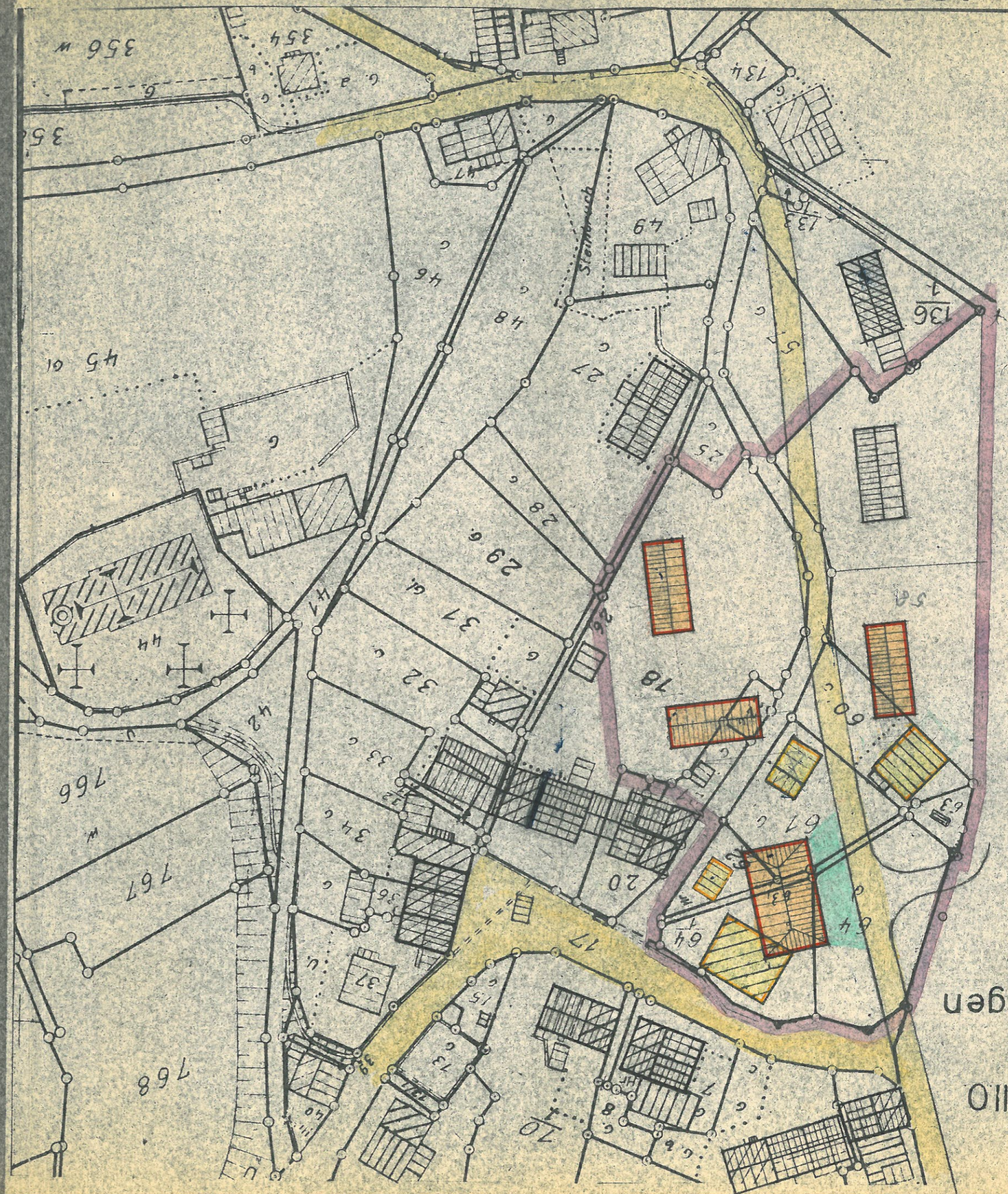
DEGERNAU/WALDSHUT, DEN 15. IX. 1961

DIE GEMEINDE:

DER ARCHITECT:



EMIL LIENHARD, ARCHITECT  
WALDSHUT, UNTER HASPELSTR.  
W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH.



Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg  
- Außenstelle Karlsruhe - 1961

1:1000

1110  
28  
ingen